

## Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung

<b>Bevoll- mächtigter</b>	<input type="checkbox"/> Ich bevollmächtige meine(n) Verlobte(n) die Eheschließung anzumelden. <input type="checkbox"/> Ich bevollmächtige einen Vertreter die Eheschließung anzumelden.  Bevollmächtigter: _____ <small>Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, Anschrift</small>	
	<b>Angaben zu meiner Person</b>	
<b>Angaben zur Person</b>	Familienname, ggf. Geburtsname	
	Vornamen	
	Staatsangehörigkeit	
	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	
	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft usw.	
	Soll die Religion in der Eheurkunde erscheinen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Geburtsdatum und -ort	
	Standesamt, Registernummer und Jahr	
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer) auch Nebenwohnungen angeben	
	Familienstand	<small>Anzahl Vorehen/ frühere Lebenspartnerschaften</small>
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Ehe aufgehoben <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft durch Tod beendet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben	
	Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit	
<input type="checkbox"/> volljährig <input type="checkbox"/> noch minderjährig, Befreiung vom Ebehindernis der fehlenden Ehemündigkeit <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> bereits erteilt    <input type="checkbox"/> noch nicht erteilt</span>  <input type="checkbox"/> voll geschäftsfähig		
<b>Gemeinsame Angaben</b>	<input type="checkbox"/> Ich bin mit meiner(m) Verlobten nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. <input type="checkbox"/> Mein(e) Verlobte(r) und ich sind durch Annahme als Kind voll- oder halbbürtige Geschwister.	
	<input type="checkbox"/> Ich habe mit meiner(m) Verlobten kein gemeinsames Kind. <input type="checkbox"/> Ich habe mit meiner(m) Verlobten die folgenden gemeinsamen Kinder: <small>Familienname, Vorname, Geburtstag und -ort, Standesamt, Registernummer, Anschrift</small>	

<b>Vorehe(n)/aufgehobene Lebenspartnerschaften</b>	<b>Letzte Ehe/Lebenspartnerschaft</b>	Familienname, Geburtsname, Vorname des letzten Ehegatten/Lebenspartners	
		Datum der Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Ort, Standesamt, Nr.,	Art der Auflösung <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Aufhebung
<b>weitere</b>			
<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>	<p>(Gilt nur für Ausländer sowie Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge und Personen mit ungeklärt Staatsangehörigkeit <u>ohne</u> gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland)</p> <p>Mir ist bekannt, dass ich für eine Eheschließung in Deutschland ein Ehefähigkeitszeugnis (EFZ) einer inneren Behörde meines Heimatlandes vorlegen muss. Bei Angehörigen von Staaten, die dem Übereinkommen vom 05. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) beigetreten sind, gilt als Zeugnis der inneren Behörden auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle, z.B. einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung nach Maßgabe des Vertrages erteilt worden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses, da mein Heimatstaat kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe bereits früher einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt, und zwar am _____ beim Standesamt _____. Dem Antrag wurde <input type="checkbox"/> entsprochen    <input type="checkbox"/> nicht entsprochen (Nachweise bitte beifügen).</p> <p>Die Bearbeitung des Antrages auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Einkommen. Mein monatliches Nettoeinkommen beträgt _____ € / Vermögen: _____ € (Nachweis liegt bei)</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beziehe Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II (Nachweis liegt bei).</p>		
<b>Namensführung</b>	<p><input type="checkbox"/> Wir beabsichtigen in der Ehe folgende Namen zu führen:</p> <p>Mann: _____</p> <p>Frau: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Wir haben noch keine Entscheidung zur Namensführung getroffen und wünschen eine Beratung.</p>		
<p>Alle vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesbeamten als Ordnungswidrigkeit (u.U. strafrechtlich) geahndet werden können. Ich habe nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe führen könnte.</p> <p>Alle erforderlichen Urkunden und Unterlagen sind beigelegt. Ich versichere, dass ich die in den Urkunden bezeichnete Person bin.</p>			
Ort, Datum		Eigenhändige Unterschrift	

**Merkblatt für Deutsche**

§§ 1355, 1493, 1616–1617c Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 11–13 Personenstandsgesetz

**1 Anmeldung der Eheschließung**

Die Eheschließenden melden ihre Eheschließung persönlich beim Standesamt an. Versteht ein Eheschließender die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher zur Anmeldung mitzubringen. Ist einer der Eheschließenden verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Eheschließenden einverstanden ist. Sind beide Eheschließende aus wichtigen Gründen am Erscheinen im Standesamt verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Eheschließenden vorlegen.

Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet wird, prüft, ob der Eheschließung ein rechtliches Ehehindernis entgegensteht. Wenn es festgestellt hat, dass kein Ehehindernis besteht und damit die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, teilt es dies den Eheschließenden mit. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Standesamts an die Eheschließenden kann die Ehe innerhalb von sechs Monaten in jedem deutschen Standesamt geschlossen werden.

**2 Auseinandersetzung vor der Eheschließung**

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Familiengericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

Die von dem Familiengericht, Banken, Behörden und anderen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten für das Ausstellen der geforderten Dokumente sind von dem Eheschließenden zu tragen.

**3 Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder**

1. Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehenamen sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname.

Besitzt einer der Ehegatten neben der deutschen noch

eine andere Staatsangehörigkeit, können die Ehegatten bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.

Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich.

Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).
3. Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).
4. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).
5. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Die namensrechtlichen Erklärungen können von Standesbeamten beurkundet werden. Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Titz, den

Ort, Datum

(Unterschriften)